

Werbungskosten aus nicht selbstständiger Arbeit

Definition: Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen **§ 9 Absatz 1 Satz 1 EStG**

grundsätzlich:

Pauschbetrag für Einnahmen aus bestehendem Dienstverhältnis: 1.000,00 € **§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG**

Pauschbetrag für Einnahmen aus früherem Dienstverhältnis: 102,00 € **§ 9a Satz 1 Nr. 1b EStG**

Liegen tatsächliche Werbungskosten vor, die höher sind als die Pauschbeträge, so sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

1. Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 EStG**

- grundsätzlich kann nur die **einfache** Entfernung angesetzt werden (**Ausnahme:** Behinderte gemäß **§ 9 Absatz 2 Satz 3 EStG**);
- es ist die kürzeste Entfernung anzusetzen (insbesondere dann, wenn mit dem PKW **und** öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren wird) – **Ausnahme:** eine andere Strecke wird regelmäßig befahren und ist offensichtlich verkehrsgünstiger **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 EStG**
- es sind nur **volle** Kilometer anzusetzen
- für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte gilt ein Höchstbetrag von 4.500,00 € - **Ausnahme:** nicht bei Nutzung eines PKW **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG**
- gewährt der Arbeitgeber einen Fahrtkostenzuschuss, so ist dieser von der Entfernungspauschale abzuziehen, sofern der Arbeitgeber den Zuschuss **pauschal versteuert**
- es sind alle Aufwendungen mit der Entfernungspauschale abgegolten nach **§ 9 Absatz 2 Satz 1 EStG**
 - **Ausnahme 1):** Unfallkosten auf dem Weg zur oder von der Arbeit und
 - **Ausnahme 2):** bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können auch die tatsächlichen Kosten angesetzt werden

2. Berufsverbände **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 EStG**

3. doppelte Haushaltsführung **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 EStG**

- muss beruflich veranlasst sein
- setzt voraus, dass der Steuerpflichtige an einem anderen Ort als dem Hauptwohnsitz eine Wohnung hat
- Ansatz von Familienheimfahrten (Berechnung erfolgt gemäß **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 EStG**) und zwar einmal pro Woche nach **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 EStG**

4. Verpflegungsmehraufwendungen **§ 9 Absatz 5 i. V. m. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 EStG**

- fallen dann an, wenn der Arbeitnehmer von seiner Wohnung oder seiner regelmäßigen Arbeitsstätte eine bestimmte Anzahl von Stunden entfernt ist
- für das Ausland gelten besondere Pauschbeträge

5. Arbeitsmittel nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 EStG

- Berufsbekleidung
- Werkzeug
- Fachliteratur
- Büromaterial bis 103,00 € pauschal
- Computer und Zubehör, Schreibtisch, Regal, etc.: hier sind die Anschaffungskosten mit den GWG-Grenzen zu vergleichen - § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 EStG
 - liegt der **Nettowert** des Arbeitsmittels unter 410,00 €, so kann der Gegenstand in voller Höhe und zwar **brutto** als Werbungskosten angesetzt werden § 6 Absatz 2 EStG
 - liegt der **Nettowert** des Arbeitsmittels über 410,00 €, so muss der **Bruttowert** des Gegenstandes über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden § 7 Absatz 1 EStG (linear)

6. Arbeitszimmer § 9 Absatz 5 i. V. m. § 4 Absatz 5 Nr. 6b EStG

- setzt voraus, dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht
- die Fläche des Arbeitszimmers muss zur restlichen Wohnung in einem angemessenen Verhältnis stehen
- es darf kein Durchgangszimmer sein (**Ausnahme**: Durchgang zum Schlafzimmer)
- es muss fast ausschließlich beruflich genutzt werden
- Höchstbetrag: 1.250,00 €, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt
- absetzbare Kosten: Miete, Energiekosten, Grundsteuer, Abschreibung – alles anteilig bezogen auf die qm des Arbeitszimmers, Reparaturen des Arbeitszimmers in voller Höhe

7. Kinderbetreuungskosten § 9 Absatz 5 i. V. m. § 9c Absatz 1 und 3 EStG

- Steuerpflichtiger und sein Ehepartner müssen erwerbstätig sein (eine Arbeitszeit von 10 Stunden pro Woche ist ausreichend)
- es muss ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 EStG betreut werden, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder welches aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
- das Kind muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören
- es sind maximal 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000,00 € pro Kalenderjahr ansetzbar
- zum Abzug ist der Elternteil berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat; haben beide dies getan, so wird der abzugsfähige Betrag auf beide zu gleichen Teilen verteilt
- Aufwendungen für Unterricht, Sport oder Vermittlung von besonderen Fähigkeiten gehören **nicht** zu den Kinderbetreuungskosten
- Aufwendungen für Sachleistungen sind **nicht** abzugsfähig, ebenso wie Nebenleistungen (z. B. Fahrtkosten zur Tagesmutter)
- es muss eine Rechnung über die Kosten vorliegen und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen
- **wichtig**: Kinderbetreuungskosten können neben dem Pauschbetrag nach § 9a Absatz 1 EStG abgezogen werden!

8. Bewerbungskosten

- Fotos und Bewerbungsmappen
- Fahrtkosten anlässlich des Bewerbungsgespräches oder anlässlich von Einstellungstests – Hin- und Rückweg

9. Fortbildungskosten

- Gebühren für Seminare oder Kurse, etc.
- Fahrtkosten zu den Fortbildungen – Hin- und Rückweg
- Verpflegungsmehraufwand – siehe Punkte 4
- Übernachtungskosten
- Gebühren für Literatur, Kursmappen, etc.

10. Reisekosten

- Verpflegungsmehraufwand – siehe Punkt 4
- Hotelkosten
- Fahrtkosten anlässlich der Dienstreise - Hin- und Rückweg

11. Kontoführung

Es werden 16,00 € pauschal anerkannt.

12. Umzugskosten aus beruflichen Gründen

- Ohne Nachweis werden ab dem 01.01.2011 für Ledige 640,00 € und für Verheiratete 1.279,00 € anerkannt. Für jedes zu berücksichtigende Kind gibt es nach dem Umzug 282,00 € pauschal.
- Kosten des Spediteurs

Für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen ist der Abfluss des Geldes relevant § 11 Absatz 2 EStG. - Ausnahme: Anschaffung von Wirtschaftsgütern zur längerfristigen Nutzung: hier gilt der Nutzungszeitpunkt als relevant nicht der Zeitpunkt der Bezahlung.